



ZSS Touren- und Kursreglement (TuKR)

TEIL A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Touren und Kurse des ZSS (Zürcher Studenten Skitourenclub).

Art. 2: Zuständigkeit

Der Vorstand des ZSS wählt eines seiner Mitglieder als Tourenchef. Der Tourenchef ist für das Touren- und Kurswesen zuständig.

Art. 3: Begriffe

¹ Der Begriff «Touren» umfasst sämtliche Veranstaltungen des ZSS, bei denen es um bergsportliche Ausflüge geht, namentlich Ski- und Snowboardtouren und Skihochtouren. Skitouren sind in der Regel einfachere Touren in voralpinem Gelände meist ohne alpine technische Ausrüstung. Skihochtouren sind anspruchsvollere Touren meist mit alpine technischer Ausrüstung.

² Der Begriff «Kurse» umfasst sämtliche Veranstaltungen des ZSS, bei denen es um Ausbildung bzw. Fortbildung im Bergsport geht.

³ Die Bezeichnungen «Chef», «Leiter», «Teilnehmer», «Mitglied» und «Interessent» sind geschlechtsneutral gemeint.

TEIL B: Organisation

Art. 4: Programm

¹ Das Programm zeigt alle Veranstaltungen des ZSS der laufenden Saison, namentlich Touren (t), Kurse (k) und Events (e). Das Programm wird im Publikationsorgan des ZSS (Blättli) und auf der Website des ZSS (online) publiziert und laufend aktualisiert. Änderungen im Programm bleiben vorbehalten.

² Die Veranstaltungen werden mit Datum, Dauer und Leiter aufgeführt. Weitere Angaben zu den Veranstaltungen folgen in der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Art. 5: Ausschreibung).

³ Die Veranstaltungen berücksichtigen die Interessen und das Niveau möglichst vieler Mitglieder.

Art. 5: Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung konkretisiert die im Programm angekündigten Veranstaltungen. Bei Touren und Kursen enthält sie Angaben zu Anforderungen, Ausrüstung, Treffpunkt, Reise, Unterkunft.

² Die Touren-Ausschreibung erfolgt online, i.d.R. 2-3 Tage vor der geplanten Tour.

³ Die Kurs-Ausschreibung erfolgt im Blättli und online, i.d.R. 3-4 Wochen vor dem Kurs.



Art. 6: Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt mit dem ausgefüllten Anmeldeformular für Touren bzw. Kurse, das in die Ausschreibung integriert ist.

² Die Touren-Anmeldung ist erst nach Bestätigung des Tourenleiters definitiv.

³ Die Kurs-Anmeldung ist erst nach Bestätigung des Kursleiters und Bezahlung der Kurskosten definitiv.

Art. 7: Anforderungen

¹ Die Angaben in der Ausschreibung zu Schwierigkeit, Aufstiegszeit und Höhendifferenz orientieren sich am SAC Tourenführer und an den SAC Schwierigkeitsskalen (Bsp.: WS+, 1000 Hm, 3 h).

² Besondere technische und konditionelle Anforderungen werden in der Ausschreibung konkretisiert.

Art. 8: Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung für Touren und Kurse ist der Ausrüstungsliste und der Ausschreibung zu entnehmen.

² Lawinenschüttelgerät (LVS), Sonde und Lawinenschaufel sind obligatorisch.

³ Das sicherheitstechnische Material (LVS, Sonde, Schaufel) kann auf Anfrage beim Materialchef geliehen werden.

TEIL C: Teilnehmer

Art. 9: Teilnahme

¹ Mitglieder können an Touren und Kursen teilnehmen, sofern sie die technischen und konditionellen Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 7: Anforderungen), über die nötige Ausrüstung verfügen (vgl. Art. 8: Ausrüstung) sowie allfällige Kurskosten bezahlt haben (vgl. Art. 6: Anmeldung).

² Interessenten dürfen probeweise an einer Tour teilnehmen, sofern sie die technischen und konditionellen Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 7: Anforderungen) und über die nötige Ausrüstung verfügen (vgl. Art. 8: Ausrüstung). Für weitere Touren und für alle Kurse ist eine Mitgliedschaft beim ZSS erforderlich.

³ Verhinderte Teilnehmer melden sich umgehend beim Leiter ab. Der Leiter kann in diesem Fall Teilnehmer auf der Warteliste berücksichtigen.

⁴ Die Teilnehmer sind selber für eine vollständige und funktionstüchtige Ausrüstung verantwortlich.

⁵ Die Teilnehmer kommen für ihre Auslagen selber auf, sofern diese nicht bereits in den Kurskosten enthalten sind.

Art. 10: Durchführung

¹ Seitens der Teilnehmer besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Tour bzw. eines Kurses. Eine Tour kann abgesagt werden bei weniger als drei angemeldeten Teilnehmern.

² ...

³ Die Touren bzw. Kurse werden grundsätzlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt.



Art. 11: Auskunft und Anordnungen

¹ Die Teilnehmer müssen dem Leiter im Anmeldeformular Auskunft über ihre Touren- bzw. Kurserfahrung und allfällige gesundheitliche Einschränkungen geben.

² Teilnehmer, die nicht über eine vollständige und funktionstüchtige Ausrüstung verfügen oder den Anforderungen nicht gewachsen sind, können vom Leiter von der Tour bzw. vom Kurs ausgeschlossen werden.

³ Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters während der Tour unbedingt Folge zu leisten. Teilnehmer, welche die Anordnungen des Leiters nicht befolgen, können vom Leiter von der Tour ausgeschlossen werden.

⁴ Teilnehmer, die sich unterwegs von der Gruppe trennen, gelten fortan nicht mehr als Teilnehmer der Tour und liegen nicht mehr in der Verantwortung des Tourenleiters.

Art. 12: Versicherung

¹ Versicherung, insbesondere für Unfall, Rettung und Hausrat, ist Sache der Teilnehmer. Eine Gönnerschaft bei der REGA wird empfohlen.

² Die Haftpflichtversicherung des ZSS deckt die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die bei Ausübung aus der statutengemässen Vereinstätigkeit entstanden sind. Versichert sind der Verein, der Vorstand, die Tourenleiter und die Aktivmitglieder.

TEIL D: Tourenleiter

Art. 13: Pflichten

¹ Die Tourenleiter informieren den Tourenchef über die geplante Tour, nehmen gegebenenfalls Rücksprache mit ihm (Art. 19: Aufgaben). Ohne Einwand des Tourenchefs gilt die Tour als genehmigt.

² Die Tourenleiter führen nur Touren durch, die ihrer Qualifikation entsprechen (Art. 15: Qualifikation).

³ Die Tourenleiter vervollständigen und publizieren die Ausschreibung der Tour (vgl. Art. 5: Ausschreibung) und legen die Anmeldebedingungen fest. Sie bestimmen die Teilnehmerzahl in Abhängigkeit der Verhältnisse und der Schwierigkeit der Tour. Je Leiter sind für eine Skitour maximal acht Teilnehmer empfohlen, für eine Skihochtour maximal drei.

⁴ Die Tourenleiter verwalten die Anmeldungen (vgl. Art. 6: Anmeldung). Sie können Anmeldungen interessierter Teilnehmer zurückweisen, wenn diese die Anforderungen nicht erfüllen (vgl. Art. 7: Anforderungen). Die Tourenleiter hinterlassen eine Teilnehmerliste zuhause und nehmen eine auf die Tour mit.

⁵ Die Tourenleiter führen auf der Tour Material gemäss der Ausrüstungsliste mit. Sie orientieren sich am Apotheken-Merkblatt.

⁶ Die Tourenleiter planen und leiten die Tour mit der gebotenen Sorgfalt. Sie entscheiden über die Durchführung bzw. Weiterführung der Tour in Abhängigkeit der aktuellen Wetter- und Schneeverhältnisse, ihrer individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verfassung sowie der Verfassung der Teilnehmer.

⁷ Die Tourenleiter stellen dem Tourenchef spätestens eine Woche nach der Tour das ausgefüllte Rapportformular für Touren bzw. Kurse zu und informieren ihn über besondere Ereignisse.

⁸ Die Tourenleiter besuchen in regelmässigen Abständen interne oder externe Fortbildungskurse (vgl. Art. 16: Ausbildung und Fortbildung).



Art. 14: Entschädigung

¹ Die Auslagen der Tourenleiter werden vom ZSS wie folgt rückerstattet:

- a. Reise: effektive Kosten zum Tarif Halbtax und 2. Klasse;
- b. Unterkunft und Halbpension: pauschal CHF 30.-- pro Nacht;
- c. Technisches Gruppenmaterial, v.a. Seil: pauschal CHF 5.-- pro Tag.

² Die Auslagen der Kursleiter werden vom ZSS wie folgt rückerstattet:

- a. Reise: effektive Kosten zum Tarif Halbtax und 2. Klasse;
- b. Unterkunft und Halbpension: effektive Kosten (exkl. Getränke);
- c. Technisches Gruppenmaterial, v.a. Seil: pauschal CHF 5.-- pro Tag.

³ Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich durch den Finanzchef. Die Leiter haben entsprechende Belege bis zur Auszahlung aufzubewahren.

Art. 15: Qualifikation

¹ Tourenleiter, die Skitouren anbieten, verfügen mindestens über die Qualifikation „SAC Tourenleiter 1 Winter“ oder eine äquivalente Ausbildung.

² Tourenleiter, die Skihochtouren anbieten, verfügen über die Qualifikation „SAC Tourenleiter 2 Winter“ oder entsprechende Fortbildungen und Erfahrung.

³ Tourenleiter, die Kurse leiten, verfügen zusätzlich über Kenntnisse in Andragogik und Didaktik.

Art. 16: Ausbildung und Fortbildung

¹ Die Ausbildung zum Tourenleiter erfolgt beim SAC gemäss dessen Kursprogramm. Der ZSS übernimmt einen Teil der Kosten für die SAC Leiterkurse (vgl. Art. 15: Qualifikation).

² Die Fortbildung der Tourenleiter kann intern oder extern (z.B. SAC, J+S) erfolgen. Die Tourenleiter sind grundsätzlich verpflichtet, alle vier Jahre eine zweitägige Fortbildung zu absolvieren. In begründeten Fällen kann der Tourenchef Ausnahmen bewilligen.

³ Die Fortbildungskurse werden vom ZSS finanziell unterstützt. Bei internen Fortbildungskursen trägt der ZSS in der Regel die Kosten für Bergführer und Experten, nicht aber für Reise, Unterkunft und Verpflegung. Bei externen Fortbildungskursen übernimmt der ZSS nach Absprache mit dem Tourenchef einen Teil der Kurskosten.

⁴ ...

Art. 17: Aspiranten

¹ Aspiranten (potentielle Tourenleiter) gehen ein bis zwei Jahre vor dem anvisierten Leiterkurs mit einem oder mehreren erfahrenen Tourenleitern auf Tour.

² Die Aspiranten unterstützen den Tourenleiter bei der Planung und Durchführung der Tour. Sie leiten in Absprache und unter Verantwortung des Tourenleiters einzelne Abschnitte der Tour oder die ganze Tour.

Art. 18: Neue Tourenleiter

¹ Neue Tourenleiter erhalten mindestens in der ersten Saison nach dem Leiterkurs einen erfahrenen Tourenleiter als Coach beigestellt.

² Die neuen Tourenleiter planen und leiten die Tour selbständig. Der Coach greift nur bei Gefährdung der Sicherheit ein.

³ Der Coach gibt dem neuen Tourenleiter vor und während der Tour Ratschläge, nach der Tour Rückmeldung.



TEIL E: Tourenchef

Art. 19: Aufgaben

¹ Der Tourenchef erstellt zusammen mit den Tourenleitern das Programm (vgl. Art. 4: Programm). Das Programm ist vom Vorstand zu genehmigen.

² Der Tourenchef begutachtet und genehmigt die ausgeschriebenen Touren der Tourenleiter.

³ Der Tourenchef organisiert gemäss dem ZSS Kurskonzept zusammen mit den Tourenleitern Kurse für Mitglieder und zusammen mit Bergführern Kurse für Tourenleiter (vgl. Art. 16: Ausbildung und Fortbildung).

⁴ Der Tourenchef dokumentiert die durchgeführten Touren und Kurse mithilfe der Rapportformulare der Leiter. Er leitet die Rapportformulare für die Spesenentschädigung an den Finanzchef weiter (vgl. Art. 14: Entschädigung).

⁵ Der Tourenchef rekrutiert geeignete Tourenleiter aus den Reihen der Mitglieder. Er koordiniert ihre Ausbildung zum Tourenleiter (vgl. Art. 17: Aspiranten; Art. 18: Neue Tourenleiter; Art. 15: Qualifikation) und überwacht ihre Tätigkeit und Fortbildung (vgl. Art. 13: Pflichten; Art. 16: Ausbildung und Fortbildung).

⁶ Der Tourenchef kann Tourenleiter von bestimmten oder allen Touren ausschliessen, wenn sie wichtige Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllen. Ernennung und Ausschluss von Tourenleitern sind vom Vorstand zu genehmigen.

⁷ Der Tourenchef informiert die Mitglieder an der Vereinsversammlung über Neuerungen im Touren- und Kurswesen sowie über besondere Ereignisse in der vergangenen Saison. Er beantwortet die Fragen der Mitglieder und nimmt Anregungen und Beschwerden zum Touren- und Kurswesen entgegen.

TEIL F: Schlussbestimmungen

Art. 20: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 26.04.2018 genehmigt und tritt per 01.11.2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 28.04.2016.

Präsident

Timo Küng

Tourenchefin

Nicole Ackermann